

Fachliche Anforderungen an die Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII und SächsKitaG in der Stadt Leipzig (Stand: 19.05.2009)

1. Allgemeines

- Kindertagespflege wird **alternativ oder zusätzlich** zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung geleistet (ganztägig oder stundenweise, sie kann unterschiedliche Betreuungszeiten umfassen, z.B. auch abends oder nachts, ist jedoch keine Betreuung rund um die Uhr über Tag und Nacht).
- Nach § 1 Abs. 6 SächsKitaG kann die Kindertagespflege **im Haushalt der Tagespflegeperson** oder **im Haushalt der Eltern** oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe **in anderen kindgerechten Räumen** ausgeübt werden.
- Kindertagespflege ist eine Leistung, die vorrangig für **Kinder in den ersten Lebensjahren** geeignet ist (9. Lebenswoche - 3 Jahre). Bei Kindern im Kindergarten- und Schulalter wird Kindertagespflege bevorzugt dann geleistet, wenn Betreuungsangebote in einer Kindertageseinrichtung nicht in gleicher Weise förderlich sind oder den benötigten Betreuungsumfang gewährleisten können. Tagespflege ist maximal bis zur Vollendung der vierten Klasse vorgesehen (SächsKitaG § 3 Abs.2).
- Soll Kindertagespflege zusätzlich zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen so ist die Notwendigkeit zu prüfen.
- Wer Kinder außerhalb des Elternhauses, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreut, bedarf einer **Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII**. Diese Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 Kindern und ist auf 5 Jahre befristet.
- Kindertagespflegepersonen müssen **keine pädagogische Ausbildung** nachweisen. Es muss in jedem Fall eine **Eignungsprüfung** durch den VKKJ erfolgen.
- Darüber hinaus entscheiden Eltern für sich, ob sie die Tagespflegeperson für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes für geeignet halten. Sie schließen mit der Kindertagespflegeperson einen **privatrechtlichen Betreuungsvertrag** ab.
- Die Kindertagespflegeperson erbringt Leistungen nach dem SGB VIII und SächsKitaG. Dazu kennt sie die an ihre Tätigkeit gerichteten gesetzlichen Forderungen. Der sächsische Bildungsplan ist Grundlage ihrer Arbeit. Vor Beginn der Tätigkeit legt die Tagespflegeperson ein pädagogisches **Konzept** vor, das mindestens aller 3 Jahre zu überarbeiten ist.
- Gem. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat die Kindertagespflegeperson (in Absprache mit dem Träger der Kindertagespflege) bei **Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung** an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ASD) **umgehend in Kenntnis zu setzen**.
- Die **Kindertagespflegepersonen** erhalten eine monatliche **laufende Geldleistung**. Die Eltern zahlen einen Kostenbeitrag in gleicher Höhe des **Elternbeitrages** in einer Kindertageseinrichtung. Es besteht - wie in der Kindertageseinrichtung - auch hier die Möglichkeit der **Ermäßigung** des Elternbeitrages auf Antrag der Sorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII.

- Die aus öffentlicher Hand gezahlten Pflegegelder sind für die Tagespflegepersonen **einkommensteuerpflichtig** und **rentenversicherungspflichtig**. Die Verantwortung zur individuellen Klärung liegt bei der Tagespflegeperson.
- Tagespflegepersonen haben sich innerhalb einer Woche nach Beginn der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.
- Kindertagespflege wird **nicht** angewendet bei einem **Bedarf an erzieherischer Hilfe**, da die Arbeit mit den Eltern bei Kindertagespflege nicht im Vordergrund steht. Sie kann aber eine begleitende Maßnahme sein.
- Auf **Beratungsleistungen** haben Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson in jedem Fall, auch im Falle einer ausschließlich privat finanzierten Kindertagespflege, einen Rechtsanspruch.
- Für **Ausfallzeiten** einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zustellen.

2. Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson und der zur Verfügung stehende Ort müssen geeignet sein, die Entwicklung der Kinder zu fördern und Sicherheit zu vermitteln. Die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson ist erst nach **Abschluss einer Eignungsprüfung** möglich. Ebenso kann die Finanzierung der durch Eltern selbst gesuchten Kindertagespflegepersonen erst nach abgeschlossener Prüfung und bei positivem Ergebnis erfolgen.

Die Klärung der Zuständigkeit zur Erlaubniserteilung von Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Leipzig haben, erfolgt durch den VKKJ mit dem jeweiligen Jugendamt.

Die **Beraterinnen des VKKJ führen die Eignungsprüfung nach folgenden Kriterien durch:**

2.1. Anforderungen an die Person

- Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern, Beachtung kindlicher Bedürfnisse
- Offenes, kooperatives Verhalten und Achtung gegenüber den Personensorgeberechtigten und allen Behörden und Institutionen mit denen zusammengearbeitet wird
- Zuverlässigkeit
- Gute kognitive und sprachliche Fähigkeiten
- Körperliche und seelische Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Beratung und Qualifikation
- Unterstützung durch die eigene Familie
- Sicherung zeitlicher Stabilität der Tagespflege
- Fähigkeit zur Organisation des Tagesablaufes
- Einhaltung des Rauchverbotes gem. § 7 Abs. 4 SächsKitaG
- Gewährleistung der Sicherung der Kontinuität des Betreuungsangebotes (die Tagespflegeperson befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren)

Außerdem müssen die Kindertagespflegepersonen folgende Unterlagen vorlegen:

- Zertifikat der Grundqualifikation (30 Sunden nach dem DJI - Curriculum) oder abgeschlossenes „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in

der Kindertagespflege“

- ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, ein aktuelles Lehrgangszertifikat in Erster Hilfe für Kindernotfälle sowie ein Gesundheitszeugnis, dass die psychische und physische Gesundheit bestätigt. → Alle Unterlagen dürfen bei Beginn nicht älter als 6 Monate sein und müssen alle 2 Jahre erneut eingereicht werden.
- innerhalb von 3 Jahren in der Tätigkeit den Nachweis über den Abschluss zum „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Pädagogisches Konzept für die Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters

2.2 Anforderungen an den Betreuungsort

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist u.a. das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten, d.h.

- genügend Bewegungsraum innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten (Spielmöglichkeiten im Freien)
- separate Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten
- ausreichend geeignete Schlafmöglichkeiten
- angemessene Sauberkeit und Sicherheit
- altersgerechter Spielzeug - eigenes Spielzeug kann mitgebracht werden –
- Rauchverbot in den für den Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten (§ 7 Abs. 4 SächsKitaG).
- Ausschluss von Unfallquellen (Steckdosensicherung, Herdsicherung, Fenstersicherung, Glastürschutz und Treppenschutzgitter)

Soll die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfinden, bestehen keine Eignungskriterien. Eine Prüfung des Betreuungsortes wird nicht durchgeführt.

2.3. Anforderungen bei der Anmietung von Räumen

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung gelten folgende Prämissen:

1. Es ist eine Betreuung von **max. 5 Kindern pro Tagespflegestelle** in anderen kindgerechten Räumen möglich.
2. Die Genehmigungsfähigkeit muss **für jede Tagespflegeperson einzeln** gegeben sein, insbesondere wenn in einem Mietbereich mehrere Tagespflegestellen angeboten werden sollen. **Das Betreuungsverhältnis muss eindeutig und ausschließlich auf die konkrete Tagespflegeperson abgestellt sein. Eine überschneidende Betreuung ist nicht zulässig.**

Für die Praxis bedeutet das:

- Es sind nur Räumlichkeiten im Erdgeschossbereich bzw. im unteren Wohnbereich anzumieten, um kurze Wege ins Freie zu gewährleisten.
- Diese Räume müssen kindgerecht gestaltet sein, z.B. mit
 - Kinderstühlen, Kindertischen, Teppich, Regal für Spielsachen, altersgerechtem Spielzeug, Garderobereinrichtung, Schlafmöglichkeiten für die Kinder
- Auch im Sanitärbereich muss die Selbständigkeit der Kinder gewährleistet sein.
- Der Küchenbereich muss so gesichert sein, dass Unfallquellen ausgeschlossen werden können.
- Es muss Möglichkeiten geben, dass Gespräche mit und zwischen den Eltern geführt werden können, z.B. separater Raum oder Kommunikationsecke
- Eine telefonische Erreichbarkeit der Tagespflegestelle ist sicher zu stellen.

- In den Räumen muss eine kindgerechte Raumtemperatur (20 °C) gewährleistet sein und der Fußboden soll so ausgestattet sein, dass sich Kleinkinder auf dem Boden betätigen können. Zur Prüfbarkeit ist ein Thermometer in entsprechender Höhe anzubringen.
- Auf ausreichend Tageslicht in den Aufenthaltsräumen ist zu achten.
- Angrenzende Parks und Spielplätze bzw. Freispielflächen sollten vorhanden sein sowie ein abgeschlossener Innenbereich ohne Einfahrtmöglichkeit von Kraftfahrzeugen
- Unfallquellen sind auszuschließen:
 - Steckdosensicherungen sind anzubringen
 - Eine Herdsicherung wird empfohlen
 - Glastüren sind zu sichern
 - Treppengitter sind anzubringen
 - Reinigungsmittel und Medikamente sind zu verschließen und für Kinder un erreichbar aufzubewahren
 - Zimmerpflanzen sind auf Giftigkeit zu prüfen und ggf. zu entfernen
 - Fenster und Balkontüren sind zu sichern (evt. Fensterwirbel mit Schloss)
- Ein Erste-Hilfe-Material muss vorhanden sein.
- Kinderwagenabstellmöglichkeiten sind zu sichern.
- Möglichkeiten der Schmutzwäschelagerung müssen gegeben sein.

Es wird empfohlen folgendes im Vorfeld abzuklären:

- Gilt der angedachte Mietbereich als Gewerberaum? Ist eine Gewerbeanmeldung notwendig?
- Ist der Vermieter mit der geplanten Nutzung einverstanden? Dabei ist das Einholen einer schriftlichen Zustimmung des Vermieters notwendig.
- Ist eine Hausratversicherung abzuschließen?
- Sind steuerliche Aspekte zu berücksichtigen?

3. Anforderungen an die Auswahl und Vermittlung im Einzelfall

Sofern die Eltern keine Kindertagespflegeperson selbst ausgewählt haben und eine Vermittlung durch den Träger erfolgen soll, gelten für die Auswahl folgende Anhaltspunkte:

- Die Lage der Kindertagespflegestelle soll den Vorstellungen der Eltern entsprechen (z.B. Wohnortnähe, Nähe der Arbeitsstelle).
- Die Zusammensetzung und Größe der Kindergruppe soll so gestaltet sein, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder ausreichend Beachtung finden können und ein Lernen der Kinder voneinander möglich ist.
- Der Erziehungsstil der Kindertagespflegeperson muss den Vorstellungen der Eltern entsprechen. Die Beziehung zwischen beiden soll so gestaltet sein, dass gegenseitige Wertschätzung und Akzeptanz besteht.
- Die Kinder sollen in einer behutsamen Eingewöhnung langsam Bindungen aufbauen können. Mutter oder Vater sollen möglichst so lange mit in der Pflegestelle bleiben, bis das Kind die Kindertagespflegeperson annimmt.
- Bei Besonderheiten des Kindes (beispielsweise Behinderungen) muss die Kindertagespflegeperson diesen spezifischen Anforderungen gewachsen sein. Für die Betreuung von behinderten Kindern in Integration hat die Tagespflegeperson über eine Ausbildung als HeilpädagogIn oder über eine Heilpädagogische Zusatzqualifikation zu verfügen, um die entsprechende Förderung des Kindes zu gewährleisten.

Die Träger nehmen die geprüfte Kindertagespflegeperson in eine Vermittlungskartei auf. Diese enthält für jede Kindertagespflegeperson die zur Vermittlung notwendigen Informationen; neben den Personalien und der Adresse sind dies insbesondere Bedingungen, die für Eltern sehr wichtig sind wie z.B. Haustiere, bereits betreute Tageskinder und andere anwesende Personen, spezifische religiöse Vorstellungen/ ein

Kulturkreis etc.. Sie bieten den suchenden Eltern eine aus ihrer Sicht passende Kindertagespflegeperson an.

Es werden keine Tagespflegepersonen vermittelt, die von den Eltern zusätzlich ein „privates“ Betreuungsgeld für Miet- und Betriebskosten (Müll, Heizung, Wasser, Abwasser etc.) erheben.

Wenn Eltern nach der Kontaktaufnahme Bedenken zu der ihnen vermittelten Kindertagespflege haben, soll nach anderen Alternativen gesucht werden. Die Eltern werden von Beginn an dahingehend beraten.

4. Fortbildung und Beratung

Kindertagespflege wird in der Regel nicht durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet. Deshalb bilden die Qualifizierung und Beratung der Kindertagespflegepersonen das Kernstück der Qualitätssicherung.

In Leipzig findet folgendes **Bausteinsystem** der Fortbildung und Beratung Anwendung:

- Erstberatung
- Grundqualifikation (30 Stunden)
- Qualifizierung nach dem „Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Jährliche Fortbildung gem. SächsQualiVO
- Individuelle bzw. fallspezifische Beratung
- Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

In der Erstberatung

erhalten die Interessenten folgende Informationen:

- die wichtigsten Merkmale von Kindertagespflege (siehe Punkt 1.)
- die Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung (siehe Punkt 2.)
- die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- das weitere Vorgehen (z.B. Kursvermittlung).

Sie werden in der Beratung angeregt, eigene Motive und Erwartungen zu reflektieren. Nach dieser Beratung entscheiden sich die Interessenten, ob sie sich für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessieren und aus ihrer eigenen Sicht eignen.

Grundqualifikation

Dieser Kurs ist Grundlage, um mit der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beginnen zu können.

Hier werden die in der Erstberatung benannten Inhalte vertiefend bearbeitet.

Qualifizierung nach dem „Curriculum des DJI zur Qualifizierung in der Kindertagespflege“

Dieser Kurs wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt.

Sein erfolgreicher Abschluss ist Grundlage für die dauerhafte Aufnahme in die Vermittlerkartei.

In Anlehnung an § 3 SächsQualiVO ist bereits tätigen Kindertagespflegepersonen ein angemessener Zeitraum (i.d.R. 3 Jahre) zum Absolvieren dieses Kurses einzuräumen.

Jährliche Fortbildung nach SächsQualiVO

Jede Kindertagespflegeperson hat mindestens 20 Stunden Fortbildung im Jahr nachzuweisen.

Individuelle bzw. fallspezifische Beratung

Vor und nach Beginn der Kindertagespflege kann bei Bedarf und freiwillig Beratung in Anspruch genommen werden. Diese erfolgt als Einzelberatung für die Kindertagespflegeperson oder unter Einbeziehung der Eltern. Hierbei werden strittige Fragen (z.B. Erziehungsfragen, Ernährung, Hygiene, Umgang miteinander) geklärt und Vereinbarungen getroffen. Über weitergehende Hilfemöglichkeiten wie z.B. Beratungsstellen wird informiert.

Beratung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen

Die BeraterInnen der Träger organisieren einen Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander sowie mit weiteren kompetenten Personen. Sie initiieren diese und regen weitere Kooperationsformen (z.B. Organisation einer Tausch- und Ausleihbörse) an, so dass sie dann in Selbstorganisation fortbestehen können.

Für die Durchführung der Erstberatung, der individuellen Beratung und für die Anregung von Zusammenschlüssen der Kindertagespflegepersonen ist eine **pädagogische Ausbildung** und **Beratungs- und Sachkompetenz** der Person erforderlich, die beim jeweiligen Träger diese Aufgabe wahrnimmt. Zur Sicherung der Ansprechbarkeit wird eine **feste Ansprechzeit** angeboten. Außerhalb dieser Zeiten kann individuell vereinbarte Beratung auch vor Ort stattfinden.

Die Beratung sichert in allen Phasen folgende **Grundsätze**:

- Annahme und Wertschätzung der Interessenten, Kindertagespflegepersonen und Eltern
- Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- fachkompetenter Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen.

5. Datenerhebung

Es erfolgt unter Verwendung des Erfassungsbogens eine monatliche Meldung der Träger von Kindertagespflege

- zur Anzahl der Kinder in Kindertagespflege insgesamt
 - nach Wochenbetreuungsstunden und
 - Altersgruppen (0-3 und 3-Schuleintritt) gegliedert
- an das Jugendamt, Abt. Fachkoordination und –beratung, Jugendhilfeplanung.

6. Formulare

Folgende Formulare stehen den Trägern von Kindertagespflege zur Nutzung zur Verfügung (Anlagen 1 – 3):

- Antrag auf Betreuung in Tagespflege für ein Kind über 3 Jahre an das Jugendamt
- Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Tagespflegestelle der Stadt Leipzig
- Antrag auf Zusatzbetreuung

Die Anträge sind durch den Träger an das Jugendamt, Abteilung Tagesstätten für Kinder und Freizeiteinrichtungen, zu stellen.